

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Grafrath (nachfolgend) stets kurz "Verwaltungsgemeinschaft" genannt) erläßt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl S.689) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.94 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S.619) und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Beirat, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
2. Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **25,- €**. Bei Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem mit elektronischer Einladung und Unterlagenbereitstellung erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder zusätzlich eine Pauschale i.H. von **5,- €**.
3. Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
4. Beschäftigte in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
5. Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **25,- €** für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
6. Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **25,- €** für jede Stunde Sitzungsdauer.

7. Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung von **722 €**.
- (2) Die Entschädigung unterliegt der linearen Erhöhung.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter

Die weiteren Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von **218 €**. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 6 und § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter gezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluß im Einzelfall.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die am 04.06.2008 erlassene Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath (Entschädigungssatzung), und alle bisher dazu ergangenen Regelungen außer Kraft.

Grafrath, den 28.05.2014

Markus Kennerknecht
Gemeinschaftsvorsitzender